

BVGer E-2734/2015 vom 16. April 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2734_2015

FR: TAF E-2734/2015 du 16 avril 2018

IT: TAF E-2734/2015 del 16 aprile 2018

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.4

Das Beschwerdeverfahren wird mit dem Verfahren der Mutter des Beschwerdeführers (E-3071/2015) koordiniert.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. dazu BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

(...).

E. 4.1

Es gilt vorab festzustellen, dass Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass bedeutet und durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers lässt. Eine

wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen.

E. 4.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37).

E. 4.3.1

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss (zum Begriff der Reflexverfolgung BVGE 2007/19 E. 3.3 S. 225, unter Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5 E. 3h; vgl. ausserdem EMARK 1994 Nr. 17). Dabei kommen in einem solchen Kontext bei der Prüfung einer begründeten Furcht vor Verfolgung beweis erleichternde Grundsätze zur Anwendung (vgl. dazu insbesondere EMARK 1993 Nr. 6, E. 4, S. 38 mit weiteren Verweisen; Weiterführung dieser Praxis durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, beispielsweise im Urteil des BVGer E-3738/2006 vom 5. Februar 2009 E. 5.3.1).

E. 4.3.2

Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, besteht vor allem dann, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt stehe. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn ein nicht unbedeutendes politisches Engagement der reflexverfolgten Person hinzukommt oder ihr unterstellt wird (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.1). Gemäss den "Protection Considerations" des UNHCR zu Syrien vom 27. Oktober 2014 setzen die Bürgerkriegsparteien in Syrien (darunter die syrische Armee und regierungsfreundliche Milizen) die Strategie der Reflexverfolgung gezielt ein, wobei dieser

Dynamik der Reflexverfolgung eine entscheidende Charakteristik im anhaltenden Konflikt zugeschrieben wird (vgl. dazu: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mit-lerer-osten-zentralasien/syrien/170125-syr-reflexverfolgung-update.pdf>, abgerufen am 27.11.2017 sowie Urteil des BVGer E-1395/2015 vom 14. November 2016 E. 6.4.2).

E. 4.4

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive - erfolgenden Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2).

E. 4.5

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E.7.2.6.2, BVGE 2008/4 E. 5.2). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, wobei erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung auf eine andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2, BVGE 2010/9 E. 5.2, BVGE 2007/31 E. 5.3 f., jeweils m.w.H.).

E. 5.1

Nach Prüfung aller Verfahrensakten, wie erwähnt hat es diejenigen der Brüder H. _____, I. _____, B. _____ sowie der Mutter E. _____ beigezogen, kann das Bundesverwaltungsgericht die Erwägungen der Vorinstanz zur Unglaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht bestätigen. Vielmehr kommt es zum Schluss, dass seine Angaben ein zusammenhängendes Gesamtbild wiedergeben, welches asylrechtlich von Relevanz ist. Dabei ist hervorzuheben, dass die vom Beschwerdeführer geschilderten Ereignisse und die daraus abgeleitete Verfolgungssituation sich weitestgehend mit den entsprechenden Vorbringen und Schilderungen seiner Brüder und seiner Mutter decken.

E. 5.2

Aus den beigezogenen Asylverfahrensakten der drei Brüder des Beschwerdeführers geht Folgendes hervor:

E. 5.2.1

Der Bruder H. _____ (N [...]) wurde mit SEM-Verfügung vom 24. Februar 2015 als Flüchtling anerkannt und erhielt Asyl. Im Rahmen seines Asylverfahrens hatte er vorgebracht, er sei im Juli 2012 vom politischen Sicherheitsdienst inhaftiert, fünf Tage lang festgehalten und gefoltert worden, weil er (...) an die FSA geliefert habe. Gleichzeitig sei er von den syrischen Behörden gezwungen worden, (...), ansonsten man seine gesamte Familie zur Rechenschaft ziehe. Er habe den entsprechenden Auftrag angenommen, weil er gewusst

habe, dass diese Leute sonst seiner Mutter, seiner Frau und seinen Brüdern etwas antäten. Die Leute hätten ihm gesagt, dass seine Familie die ganze Zeit beobachtet werde. H._____ sei davon ausgegangen, dass er wegen diesen (...) seine ganze Familie in Schwierigkeiten bringe (vgl. A13, ausführlicher Bericht in Antwort 31 und 54). Im Rahmen der BzP und der einlässlichen Anhörung nahm H._____ mehrmals konkreten Bezug auf seinen jüngeren Bruder A._____, seine Mutter und auf seine gesamte Familie (vgl. A5, Ziffer 3.01 und 7.01; A13, Antworten 15ff.).

E. 5.2.2

Der Bruder B._____ (N [...]) wurde mit SEM-Verfügung vom 25. März 2015 als Flüchtling anerkannt und erhielt Asyl. Zur Begründung seines Asylgesuches machte dieser Bruder geltend, er habe mit seiner Familie im Quartier C._____ in D._____ gelebt. Er habe an zahlreichen regimefeindlichen Demonstrationen teilgenommen und die syrische Opposition mit Geldzahlungen unterstützt. Sein Bruder A._____ sei bei den Kundgebungen oft dabei gewesen. Im Juni 2012 habe eine grosse Demonstration in D._____ stattgefunden. Bevor er und sein Bruder A._____ bei dieser Demonstration angelangt seien, seien Sicherheitskräfte auf sie zugekommen, hätten Waffen und Tränengas eingesetzt und viele Personen festgenommen; viele Sicherheitskräfte hätten sich unter die Demonstrierenden gemischt und sich in unmittelbarer Nähe von B._____ und A._____ aufgehalten. Diese Männer hätten Film- und Fotoaufnahmen gemacht. Einige Bekannte seien verhaftet worden. Aus Angst, dass die Verhafteten oder die Filmaufnahmen der Sicherheitskräfte ihn verraten könnten, sei er mit A._____ zunächst ins Dorf geflohen, wo seine Familie ein Grundstück besessen habe. Seine Brüder H._____ und I._____ hätten ein (...) -Geschäft betrieben (...). H._____ sei dann von der Regierung verhaftet und eine Woche lang inhaftiert worden. Das syrische Regime habe von H._____ verlangt, dass er die (...), was die FSA in Erfahrung gebracht habe. Die FSA wolle wegen diesen Vorfällen die ganze Familie umbringen (A4, Ziff. 2.02, 3.02 und 7.01). H._____ habe nach seiner Freilassung B._____ und A._____ gewarnt und dazu angehalten, das Dorf zu verlassen. B._____ und A._____ seien dann zu einem Onkel gezogen, der ausserhalb des Dorfes F._____ einen Bauernhof besessen habe. Sie hätten dort keinen weiteren Kontakt gehabt und wie in einem privaten Gefängnis gelebt. Ihre Mutter sei nicht mit ihnen ins Dorf gegangen, sie hätten auch zu ihr keinen Kontakt gehabt (A14, Antworten 19 [letzter Satz], 21, 29, 47 und 63). Wegen der Vorfälle mit H._____ sei die ganze Familie bedroht gewesen. Von den genauen Geschehnissen, insbesondere vom Anruf von H._____, habe er seinem Bruder A._____ nichts weiterberichtet, weil dieser noch jung sei. Er selbst habe erst nach seiner Flucht von den Problemen seines Bruders H._____ mit der FSA und von den Hausdurchsuchungen erfahren. Als sie im Dorf gelebt hätten, habe er kein gutes, normales Leben führen können. A._____ und er hätten sich immer im Dorf versteckt gehalten und seien immer in der Wohnung geblieben; sein Bruder A._____ habe wie ein wilder Mensch ausgesehen (vgl. A4, Ziffer 7.01, S. 7 oben; A14, ausführlicher Bericht in Antwort 14 und 17, sowie 19, 21-24, 29, 32, 36, 45, 60, 63). A._____ und er seien ins Dorf F._____ geflohen; nach rund einem Monat sei sein Bruder H._____ wegen seiner Unterstützung der FSA verhaftet worden. Danach sei die ganze Familie in Gefahr gewesen (A14, Antworten 14 und 17). Auch anlässlich der BzP trug der Bruder B._____ vor, sein Bruder A._____ habe auch an der Demonstration im Juni 2012 teilgenommen (vgl. A4, S. 7 oben).

E. 5.2.3

I._____ (N [...]) wurde am 24. September 2014 vom SEM als Flüchtling anerkannt und erhielt Asyl. Zur Begründung seines Asylgesuches hatte dieser vorgetragen, er habe mit seiner Familie (Mutter sowie die Brüder A._____ und B._____) im Quartier C._____ in D._____ gelebt. Er habe seinem Bruder H._____ im (...)Geschäft ausgeholfen. Nach seinem 18. Geburtstag sei er für den syrischen Militärdienst ausgehoben worden. Er habe mit Beginn der syrischen Revolution einige Male an Demonstrationen in der Nähe der (...), welche er besucht habe, teilgenommen. Diese Teilnahmen seien ohne unmittelbare Konsequenzen geblieben. Er habe mit seinem Bruder der FSA geholfen und sei später von dieser zur Zusammenarbeit gezwungen worden. Sein Bruder sei von den syrischen Behörden im Juli 2012 festgenommen und fünf Tage lang inhaftiert worden. Nach seiner Freilassung hätten die Behörden diesen Bruder (H._____) und ihn selbst (I._____) aufgefordert, mit ihnen zusammenzuarbeiten, und mit (...) an die FSA zu liefern. Die Sicherheitskräfte hätten H._____ gedroht, seine ganze Familie und alle Brüder würden getötet, wenn er nicht mitmache (A14, Antworten 29, 42 ff. und 73; A5, Ziffer 7.02, S. 8). Kurz darauf, am 2. September (2012), habe R._____ ihnen mitgeteilt, dass ihre Zusammenarbeit mit den Behörden bekannt geworden sei (A14, Antwort 49 ff.). Aus Angst vor den Konsequenzen seitens der FSA und den Behörden sei er aus Syrien ausgeeist, nachdem er vom Bruder einen entsprechenden Anruf bekommen habe. Er selbst sei nie festgenommen worden, habe im Heimatstaat keine sonstigen Probleme gehabt und habe sich nicht politisch betätigt. Aus seiner Familie sei niemand politisch aktiv gewesen (A5, Ziffer 7.02).

E. 5.3.1

Der Beizug der Verfahrensakten der drei Brüder des Beschwerdeführers ergibt damit ein übereinstimmendes Bild. Ein Vergleich der jeweiligen Angaben dieser Brüder zeigt, dass sich die Schilderungen des Beschwerdeführers - namentlich zur Kundgebung anfangs Juni 2012, zu den Sicherheitskräften, die sich unter die Demonstrierenden gemischt, Film- und Fotoaufnahmen gemacht und Waffen und Tränengas eingesetzt hätten, zur Flucht des Beschwerdeführers mit seinem Bruder B._____ aufs Land zum Onkel in F._____, zur Geschäftstätigkeit des Bruders H._____ mit (...) und der daran anknüpfenden Verfolgung der Familie S._____ durch die FSA und die syrischen Sicherheitskräfte wegen der jeweiligen (...)lieferungen, zur telefonischen Warnung durch den Bruder H._____, und zur behördliche Suche nach den Demonstrationsteilnehmenden - weitgehend und ohne erwähnenswerte Widersprüche mit den Angaben seiner Brüder decken.

E. 5.3.2

Aus den Verfahrensakten der Brüder geht auch übereinstimmend hervor, dass A._____ als jüngster Bruder ab Frühjahr 2011 bei den regimekritischen Kundgebungen anwesend war. Der Bruder H._____ hat gemeinsam mit dem Bruder I._____ ein (...)Geschäft geführt. Diese Brüder sind im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeiten mit der FSA in Kontakt geraten und haben diese durch die Lieferung von (...) und (...) logistisch und in ihrem Kampf gegen die syrischen Behörden unterstützt. Dabei haben sie das Augenmerk der syrischen Sicherheitskräfte auf sich respektive auf die gesamte Familie S._____ gezogen und haben in der Folge unter Zwang im Auftrag der syrischen Sicherheitskräfte (...) an die FSA geliefert. Angehörige der FSA haben von dieser Spionagetätigkeit zugunsten der syrischen Behörden erfahren und haben ihrerseits die beiden Brüder unter Druck gesetzt, indem sie mit der Tötung der gesamten Familie gedroht haben. Das SEM hat bezüglich der drei Brüder eine asylbeachtliche Verfolgungssituation erkannt.

E. 5.3.3

Die Gründe, die zur Asylgewährung der genannten drei Brüder führten, entfalten nach Einschätzung des Gerichts auch Wirkung auf den Beschwerdeführer. Alle drei Brüder haben im Rahmen ihrer jeweiligen Befragungen angegeben, dass die gesamte Familie S._____ bedroht worden sei. Die explizite, mehrfache Erwägung der Gefährdung der gesamten Familie durch die drei Brüder ist auffallend. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um Gefälligkeitsaussagen zugunsten ihres jüngsten Bruders A._____ handelte. Das Gericht hat keine Veranlassung, eine andere Würdigung der vom Beschwerdeführer vorgetragene Ereignisse und Behelligungen vorzunehmen, als dies das SEM in Bezug auf seine Brüder getan hat. In diesem Zusammenhang ist mit Befremden festzustellen, dass das SEM im Rahmen der angefochtenen Verfügung mit keinem Wort auf den familiären Hintergrund des Beschwerdeführers eingegangen ist. Das mögliche Vorliegen einer Reflexverfolgungssituation hat die Vorinstanz nicht ansatzweise geprüft, obwohl im Zeitpunkt ihrer Entscheidungsfindung betreffend den Beschwerdeführer die positiven Entscheide aller drei Brüder bereits vorlagen. In der Folge hat die Vorinstanz auch die gemäss langjähriger gefestigter Rechtsprechung bei der Prüfung und Würdigung von Reflexverfolgungssituationen geltenden herabgesetzten, beweis erleichternden Grundsätze nicht berücksichtigt. Der Umstand, dass sowohl das syrische Regime wie auch die übrigen Konfliktparteien im syrischen Bürgerkrieg die Strategie der Reflexverfolgung weiterhin gezielt anwenden, hat das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen seiner Rechtsprechung mehrfach festgestellt (vgl. beispielsweise Urteil vom 14. November 2016: E-1395/2015 E. 6.4.2; Urteil vom 15. Mai 2017: E-6269/2015 E. 5.1) und müsste deshalb dem SEM bekannt sein. Der Beschwerdeführer wies ferner anlässlich seiner Befragungen mehrmals auf den Umstand hin, dass er angesichts seines Alters über die Schwierigkeiten und Probleme seiner Brüder nicht genau informiert worden sei, seine Familie habe ihn als Jüngsten schützen wollen und einige Vorfälle vor ihm verschwiegen (insbes. A15, Antworten 110 ff). Auch diese Ausführungen decken sich mit den Angaben seiner Brüder und sind im Kontext des gesamten Familiengefüges ohne weiteres nachvollziehbar.

E. 5.3.4

An dieser Stelle ist schliesslich festzuhalten, dass auch die vom SEM dem Beschwerdeführer vorgehaltenen Widersprüche einer Überprüfung nicht standhalten. Beispielsweise wird nicht nachvollziehbar, inwiefern sich der Beschwerdeführer widersprochen haben soll bei der Schilderung seiner Aufenthaltsorte nach Ausbruch der syrischen Revolution respektive nach seiner Teilnahme an den Demonstrationen im Juni 2012. Die entsprechenden Angaben decken sich - wie oben festgestellt - weitgehend mit den Angaben seiner Brüder. Das SEM bleibt auch die Begründung schuldig, weshalb es sich bei diesen Vorbringen um "Angaben zu absolut wesentlichen Punkten" handeln soll, wie dies in der angefochtenen Verfügung ausgeführt wird (vgl. SEM-Verfügung, Ziffer II/2, S. 4 unten).

E. 5.3.5

Der vorinstanzlichen Einschätzung, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers zu wenig substantiiert seien, schliesst sich das Gericht ebenso wenig an, wie der Auffassung, er habe die geltend gemachten Übergriffe auf ihn nachgeschoben. Unter Mitberücksichtigung seines jugendlichen Alters im Zeitpunkt seiner Einreise, seines sozio-kulturellen Hintergrundes sowie bei der Durchsicht des Anhörungsprotokolles geradezu greifbar werdenden Druckes unter dem er offensichtlich stand, (...) (A15, u.a.

Antworten 45ff., 49ff.) erscheint der Umstand, dass der Beschwerdeführer erst im Rahmen der einlässlichen Anhörung in der Lage war, die erlittenen Übergriffe seitens der syrischen Soldaten zu schildern, ebenfalls ohne weiteres nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang ist deutlich auf die langjährige konstante Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und der vormaligen ARK in Bezug auf verspätete (...)vorbringen hinzuweisen (BVGE 2009/51 E. 4.2.3). Des Weiteren hat der Beschwerdeführer gleich zu Beginn der Anhörung versucht, auf die (...) Vorfälle einzugehen (A15, Antworten 9 ff., 30 ff., und 53). Schliesslich schilderte er die Ereignisse dann substantiiert und mit zahlreichen Realzeichen versehen (A15, u.a. Antworten 40, 45, 56, 63). Im Weiteren sind seine Angaben zu seinen persönlichen, mehrfachen Teilnahmen an oppositionellen Kundgebungen in D._____, wie bereits gesagt, ohne weiteres in Übereinstimmung mit den vom SEM als glaubhaft eingeschätzten Vorbringen seiner Brüder zu bringen.

E. 5.4.1

Der Beschwerdeführer hat somit glaubhaft dargetan, dass er an regimekritischen Kundgebungen im Grossraum D._____ teilgenommen hatte, in der Folge festgenommen worden ist und dabei einschneidende Übergriffe erlitten hat.

E. 5.4.2

Es ist weiter davon auszugehen, dass er aufgrund seiner nahen Verwandtschaft zu seinen Brüdern H._____, B._____ und I._____, welche ihrerseits wegen einer ihnen jeweils in Syrien glaubhaft gemachten, drohenden asylbeachtlichen Verfolgungslage als Flüchtlinge in der Schweiz anerkannt worden sind, von den syrischen Sicherheitskräften, aber auch von der FSA, als Mitglied einer missliebigen oppositionellen Familie wahrgenommen wurde und bereits im Zeitpunkt seiner Ausreise in deren Visier geraten war. Die Umstände, welche zur Asylgewährung der drei Brüder geführt haben, bilden eigenständige Elemente der Asylvorbringen des Beschwerdeführers und sind als zusätzliche Faktoren bei der Beurteilung der drohenden Gefährdungssituation mitzubewerücksichtigen, was das SEM vorliegend gänzlich unterlassen hat. Aus den glaubhaften Vorbringen der Brüder ergeben sich erhebliche, glaubhafte Hinweise auf eine dem Beschwerdeführer auch aus diesen Gründen drohende Verfolgungssituation. Das Vorliegen einer Reflexverfolgung ist daher zu bejahen.

E. 5.4.3

Unter Würdigung aller massgeblichen Umstände geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass der Beschwerdeführer bereits Vorverfolgungsmassnahmen erlitten hat, indem er selbst nach einer Kundgebung von syrischen Sicherheitskräften behelligt worden ist. Dieser Umstand führt dazu, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass er bereits dadurch im Falle einer - angesichts der ihm bereits erteilten vorläufigen Aufnahme vorderhand gänzlich hypothetischen - Rückkehr nach Syrien persönlich und aus asylrechtlich erheblichen Gründen ins Visier der syrischen Behörden rücken dürfte. Hinzu kommt, dass er bei der Rückkehr nach Syrien begründete, zumindest eine Anschlussverfolgung, mithin ernsthafte Nachteile wegen der politischen Aktivitäten seiner nahen Familienangehörigen zu befürchten hätte. Bei einer Rückkehr würde er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als Mitglied der Familie S._____ als Regimegegner erkannt. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass die syrischen Behörden brutal gegen ihn vorgehen (vgl. hierzu und zur Lage in Syrien generell: Referenzurteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015, insbesondere E. 5.7.2), nachdem seine Brüder respektive die gesamte

Familie als Regimegegner identifiziert würden. Schliesslich würde er wohl seitens der FSA mit hoher Wahrscheinlichkeit als Mitglied einer abtrünnigen Familie wahrgenommen werden, nachdem die FSA gemäss den übereinstimmenden Angaben der einzelnen Familienmitglieder in Erfahrung gebracht haben soll, dass H. _____ seitens der syrischen Sicherheitskräfte als Spitzel gegen die FSA eingesetzt worden ist und die Milizen mit (...) hatte. Der Beschwerdeführer hatte im Rahmen seiner beiden Befragungen mehrfach auch auf den Umstand hingewiesen, dass er im heutigen Zeitpunkt einer syrischen Militärdienstpflicht unterliege. Nachdem dem Beschwerdeführer bereits aufgrund der Entfaltung eigener politischer Aktivitäten beziehungsweise Demonstrationsteilnahmen und wegen seines familiären Hintergrundes eine flüchtlingsrelevante Verfolgung droht, kann die weitere Frage, ob ihm angesichts seines nicht geleisteten Militärdienstes zusätzlich eine flüchtlingsrelevante Gefahr droht, offengelassen werden.

E. 5.5

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzustellen, dass der Beschwerdeführer bereits im Zeitpunkt seiner Ausreise eine begründete Furcht vor drohender, asylrechtlich relevanter Verfolgung hatte respektive im heutigen Zeitpunkt noch hat.

E. 6

Das SEM hat zusammenfassend zu Unrecht die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorfluchtgründe und in der Folge seine Flüchtlingseigenschaft verneint. Der Beschwerdeführer erfüllt die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG.

E. 7.1

Es bleibt im Folgenden zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer als anerkanntem Flüchtling auch Asyl zu gewähren ist. Der Beschwerdeführer ist in der Schweiz wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten (vgl. dazu Sachverhalt oben, Bstn. L und M). Angesichts dieses Verhaltens stellt sich die Frage, ob er die Voraussetzungen der Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 Bst. a AsylG erfüllt.

E. 7.2

Gemäss Art. 53 Bst. a AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen des Asyls unwürdig sind. Ob diese verwerfliche Handlungen im Heimatland oder Gastland respektive vor oder nach der Einreichung des Asylgesuches begangen werden, ist unerheblich.

E. 7.2.1

Bei der diesbezüglichen Einschätzung des Verhaltens eines anerkannten Flüchtlings ist zu beachten, dass praxisgemäss unter den in Art. 53 AsylG enthaltenen Begriff der "verwerflichen Handlungen" auch Delikte fallen, die nicht ein schweres Verbrechen im Sinne von Art. 1F Bst. b FK darstellen, solange sie dem abstrakten Verbrechensbegriff von Art. 9 Abs. 1 StGB in dessen bis zum 31. Dezember 2006 gültiger Fassung entsprechen. Als Verbrechen definiert wurde dort jede mit Zuchthaus bedrohte Straftat. Im heute geltenden StGB definiert Art. 10 Abs. 2 Straftaten als Verbrechen, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Unter Hinweis auf Art. 333 Abs. 2 Bst. a StGB (Ersatz des Begriffs "Zuchthaus" durch "Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr") scheint denkbar, dass - entsprechend der unter Geltung des früheren Verbrechensbegriffs entwickelten Rechtsprechung der Asylbehörden - eine mit weniger als drei Jahren Freiheitsstrafe bedrohte Straftat als "verwerfliche Handlung" qualifiziert und zum Asylausschluss führen

könnte (vgl. Urteil des BVGer E-4824/2014 E. 5.1 m.w.H.). Die Anbindung an den Verbrechensbegriff in der alten Fassung des StGB im Zusammenhang mit Art. 53 AsylG wurde vom Gesetzgeber mit der Totalrevision des Asylgesetzes nämlich bewusst übernommen. Unter Art. 53 AsylG sind mithin auch Handlungen zu subsumieren, denen keine strafrechtliche Konnotation im engeren Sinne des Strafrechts zukommt. Art. 53 AsylG verwendet keinen der Begriffe "Verbrechen, Vergehen, Delikte oder strafbare Handlungen", sondern vielmehr den juristisch nicht allgemein definierten Ausdruck der "verwerflichen Handlungen" (vgl. dazu: Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Mai 2017 i.S. D-5696/2016 E. 4.1 respektive vom 4. Mai 2009 i.S. E 3549/2006 E. 3.2, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

E. 7.2.2

Neben der Beurteilung der einzelnen Tat und Straftatbeständen, sind im Einzelfall die individuellen Umstände zu prüfen, wie beispielsweise das Alter des Betroffenen im Zeitpunkt der Tatbegehung, die Motive, die verstrichene Zeit seit der Tat und eine allfällige Veränderung der Lebensverhältnisse. Es ist namentlich jeweils zu prüfen, ob die konkrete Straftat, die Schwere des Verschuldens und die Wahrscheinlichkeit der erneuten Begehung von Straftaten die Sanktion eines Asylausschlusses rechtfertigen (Grundsatz der Verhältnismässigkeit, vgl. bereits EMARK 1996 Nr. 40 E. 6b). Eine rechtskräftige Verurteilung ist nicht zwingend vorausgesetzt. Im Einzelfall kann auch das Geständnis des Täters oder eine bereits erfolgte Anklageerhebung mit liquider Beweislage genügen (vgl. zum Ganzen: Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren; 2. Auflage, Bern 2015, S. 226 ff. sowie: Walter Stöckli, § 11 Asyl, in: Ausländerrecht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band VIII, 2. Auflage, Basel 2009, S. 541, beide Quellen mit Verweis auf die Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995; AuG, BBl 1996 II 72f.).

E. 8.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist unter anderem dann angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (Philippe Weissenberger/Astrid Hirzel, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 2. Aufl. 2016, Art. 61 VwVG N 16 S. 1264). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss es aber nicht (vgl. EMARK 2004 Nr. 38 E. 7.1).

E. 8.2

Der für die Beurteilung einer allfälligen Asylunwürdigkeit massgebliche Sachverhalt hat sich erst im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht verwirklicht respektive ist erst - durch den Eingang der diesbezüglichen Akten der Strafverfolgungsbehörden - im Beschwerdeverfahren bekannt gemacht worden. Im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheides vom 31. März 2015 war kein deliktisches Verhalten des Beschwerdeführers bei den Asylbehörden aktenkundig. Dies gilt auch noch für den Zeitpunkt der Vernehmlassung. In Bezug auf die Frage, ob der Beschwerdeführer unter Umständen den Tatbestand der

Asylunwürdigkeit erfüllt, hat sich der Sachverhalt im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens sodann in derart relevanter Weise erweitert und vertieft, dass sich auch die erste Instanz damit befassen können muss, und es sich nicht mehr rechtfertigt, die Entscheidung seitens der Beschwerdeinstanz herbeizuführen. Entscheidend ins Gewicht fällt ebenfalls die beschränkte Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und der Umstand, dass dem Beschwerdeführer mit einem solchen Vorgehen eine Instanz verloren gehen würde. Dieser hat aber unter dem Aspekt der Rechtsweggarantie Anspruch darauf, dass der Sachverhalt durch die Vorinstanz abgeklärt wird und diese das ihr zustehende Ermessen ausschöpft (vgl. Weissenberger/Hirzel, a.a.O., N 17, S. 1264). Die Vorinstanz wird nach Wiederaufnahme des Verfahrens im Asylpunkt zu prüfen haben, inwiefern die Handlungen des Beschwerdeführers als "verwerfliche" im Sinne von Art. 53 Abs. 1 Bst. a AsylG zu qualifizieren sind. Des Weiteren haben sämtliche unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigenden Umstände in die Prüfung Eingang zu finden. Soweit notwendig hat das SEM weitere eigene Abklärungen vorzunehmen und dem Beschwerdeführer gegebenenfalls das rechtliche Gehör zu gewähren.

E. 8.3

Die Verfügung vom 31. März 2015 ist nach dem Gesagten aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung und Neuurteilung hinsichtlich einer allfälligen Asylunwürdigkeit im Sinne der Erwägungen ans SEM zurückzuweisen.

E. 9.1

Der Beschwerdeführer erfüllt die Flüchtlingseigenschaft. Die Beschwerde ist diesbezüglich gutzuheissen und die Dispositiv-Ziffer 1 der SEM-Verfügung vom 31. März 2015 ist aufzuheben. Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers erweist sich nach dem Gesagten als unzulässig, wobei sich aufgrund der bereits erteilten vorläufigen Aufnahme weitere Ausführungen dazu erübrigen (BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 9.2

Die Frage der Asylgewährung ist an das SEM zur weiteren Prüfung und Neuurteilung zurückzuweisen. Die Beschwerde ist im Sinne der Erwägungen diesbezüglich gutzuheissen und die Dispositiv-Ziffern 2 und 3 der SEM-Verfügung vom 31. März 2015 sind ebenfalls aufzuheben.

E. 10.1

Eine Rückweisung gilt praxisgemäss sowohl für die Frage der Auferlegung der Verfahrenskosten, als auch für jene der Ausrichtung einer Parteienschädigung als vollständiges Obsiegen, unabhängig davon, ob sie beantragt wird (vgl. BGE 137 V 210 E. 7.1, BGE 133 V 450 E. 13, je mit weiteren Hinweisen; Urteile des Bundesverwaltungsgericht E-1209/2011 vom 8. November 2011, D-4751/2009 vom 22. September 2010 sowie D-62/2010 vom 14. Januar 2010).

E. 10.2

Es sind daher keine Verfahrenskosten zu erheben. (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10.3

Dem vor dem Bundesverwaltungsgericht vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom

21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der in der Kostennote vom 5. Oktober 2016 (nach Arbeitsschritten zeitlich differenziert) ausgewiesene Aufwand von 8.1 Stunden, ausmachend Fr. 2'430.- sowie Auslagen von Fr. 45.40 und Mehrwertsteuer von Fr. 198.05, total Fr. 2'673.45, erscheint angemessen. Seit dem 5. Oktober 2016 hat kein weiterer Schriftenwechsel stattgefunden. Dem Beschwerdeführer ist daher eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz von insgesamt Fr. 2'673.45 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.